

BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V.

Charlottenstr. 62 10117 Berlin

Telefon: 030 2408779 - 0 Fax: 030 2408779 - 11

E-Mail: office@biu-online.de

www.biu-online.de

Stellungnahme zum Eckpunktepapier "Vorschläge zum Jugendmedienschutz" im Rahmen des Onlinekonsultationsverfahrens

19. Mai 2014

A. Stellungnahme zu Änderungen des JMStV

Zu 1. Filme und Spiele im Internet (zusätzliche Eröffnung des JuSchG-Verfahrens) Einfügung neuer Satz 2 in § 12 JMStV:

Aus Sicht der Computer- und Videospielbranche ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass Anbietern von Spielen, die ausschließlich online distribuiert werden, eine freiwillige rechtssichere Kennzeichnung nach dem bislang gewohnten JuSchG-Verfahren eingeräumt werden soll. Dies ist im Wortlaut klarer zu formulieren. Im Jahr 2013 haben 24 Millionen deutsche Konsumenten Online- und/oder Browser-Spiele bzw. Spiele-Apps genutzt, Tendenz steigend. Die bisherige unzeitgemäße Differenzierung nach offline- und nur online-distribuierten Spielen führt zu einer Verunsicherung der Nutzer zu Lasten der Anwendungspraxis des Jugendschutzes. Letztendlich kann der Jugendschutz aber nur erfolgreich sein, wenn Altersklassifizierung und praktische Anwendung des Jugendschutzes Hand in Hand gehen. Spiele erreichen heute sowohl telemedial, als auch über Datenträger im Handel sowie über die parallele Nutzung beider Vertriebswege ihre Nutzer. Ein effektives Jugendschutzsystem muss darauf reagieren und den Anbietern, die freiwillig bereit sind, Jugendschutz über die Nutzung von Alterskennzeichen zu integrieren, ein flexibles, einheitliches und einfaches Verfahren zur Verfügung stellen. Der Nutzen für Endverbraucher und damit für den praktischen Jugendschutz ist in dem Fall des Gebrauchs von USK-Kennzeichen im Zusammenhang mit nur online-distribuierten Spielen als



besonders positiv einzuschätzen, da die USK-Kennzeichen einen hohen Bekanntheitsgrad haben und damit über eine besonders große Wirksamkeit verfügen. Ein separates und eigenständiges JMStV-Verfahren zur Kennzeichnung würde im Anwendungsbereich der Computerspiele auf keine Akzeptanz stoßen und schlicht nicht genutzt werden. Dies zeigen die Erfahrungen seit Anerkennung der USK unter dem JMStV seit 2011 deutlich.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Kennzeichnung von telemedialen Spielen und Filmen nach dem JuSchG auf ausschließlich freiwilliger Basis durch die Anbieter erfolgt. Eine Pflicht zur Vorlage, die in den Eckpunkten zu Recht nicht vorgesehen ist, wäre weder durchsetzbar noch der geeignete Ansatz, um der Vielfältigkeit von Online-Angeboten und ihren unterschiedlichen Notwendigkeiten bei der Sicherstellung des Jugendschutzes gerecht zu werden. So würde etwa eine Pflicht zur Vorlage von ausschließlich online distribuierten Spielen dazu führen, dass vermehrt digitale Spiele über das Ausland angeboten werden. Für den Verbraucher wäre durch eine derartige Verschärfung der geltenden Rechtslage nichts gewonnen. Es sollte daher auch in der Begründung ausdrücklich deutlich gemacht werden, dass es sich um eine freiwillige Möglichkeit handelt. Gleichzeitig muss deutlich gemacht werden, dass eine freiwillige Vorlage und Kennzeichnung durch die USK mit der gleichen Rechtssicherheit für die Anbieter verbunden ist, wie dies nach dem JuSchG vorgesehen ist.

Im neuen Satz 2 wird auf "unveränderbare Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie Filme und Spiele auf Trägermedien vorlagefähig sind" abgestellt. Der Begriff "unveränderbar" ist dabei problematisch, denn er wirft eine Vielzahl von Fragen auf, ohne, dass er einen erkennbaren Mehrwert bietet. Egal worauf sich die Unveränderbarkeit bezieht, sie ist bereits jetzt in den Verfahren der USK nicht gegeben. So gut wie jedes Spiel ist prinzipiell durch den Anbieter (z.B. durch Softwareupdates, sogenannte Patches) oder durch den Spieler (User Generated Content), im Interesse der Nutzer, veränderbar. Nach den bisherigen, umfangreichen Erfahrungen der USK haben derartige nachträgliche Änderungen allerdings so gut wie nie Auswirkungen auf die vergebene Einstufung der USK, da die Änderungen sich nur selten auf jugendschutzrelevante Aspekte beziehen. Tun sie dies doch, so reichen die Änderungen qualitativ in der Regel nicht aus, um die Höhe der Alterseinstufung zu verändern. Tritt ein solcher ausgesprochen seltener Fall ein, so verfällt das Recht zur Nutzung des USK-Kennzeichens und der Anbieter muss eine neue Prüfung beantragen, um weiterhin ein Kennzeichen nutzen zu können. Dies wird von der USK seit Jahren in dieser Form praktiziert und kontrolliert.



Aus diesem Grund sollte "unveränderbar" gestrichen werden. Die angesprochene Vorlagefähigkeit ist bereits ein Kriterium des USK-Verfahrens und genügt völlig, um sicherzustellen, dass es sich bei den Prüfobjekten nicht um hochdynamische, flüchtige Inhalte handelt, bei denen eine Prüfung mit dem Ziel eines dauerhaften Alterskennzeichens tatsächlich weder durchführbar noch sinnvoll wäre.

Zu 2. Freiwillige Vorlage von Telemedien zur Alterskennzeichnung bei der KJM

Die vorgeschlagene Neufassung ist aus Sicht der Computer- und Videospielbranche grundsätzlich zu begrüßen, diese schafft mehr Rechtssicherheit für die Anbieter. Wie jedoch bereits bei der Neufassung des § 12 sollte auch hier einzig auf das Kriterium der Vorlagefähigkeit abgestellt werden und nicht auf die Unveränderbarkeit.

Zu 3. Zusätzliche Optionen für den Anbieter, seiner Verpflichtung nach dem JMStV nachzukommen (Alterskennzeichnung bei Telemedienangeboten allgemein und bei Telemedienangeboten mit User Generated Contend – UGC)

Der BIU begrüßt die Einbindung von Jugendschutzprogrammen in der neuen Nummer 3 in § 5 Abs. 3 des JMStV. Jugendschutzprogamme wie JuSProg sind eine sinnvolle und sichere Möglichkeit dem gesetzlichen Jugendschutz zu praktischer Wirksamkeit zu verhelfen. Es ist daher sinnvoll diese auch in der Novelle des Jugendmedienschutzstaatsvertrages in § 5 gesondert anzuführen. Allerdings hält der BIU die vorgesehene Beschränkung auf nur noch zwei Altersstufen von 12 und 18 Jahren nicht für sinnvoll. Eine solche Änderung würde zu einer erheblichen Verunsicherung der Verbraucher führen, denn die bisherigen Altersstufen sind bei den Nutzern etabliert und genießen großes Vertrauen. Erschwerend kommt hinzu, dass diese neuen Altersstufen einen kontraproduktiven Anreiz zur Abschaffung existierender differenzierterer Alterskennzeichnung geben würden. Weiterhin ist zu bedenken, dass nach der Logik von nur zwei Altersstufen beispielsweise 16er-Inhalte automatisch "ab 18 Jahren" und damit nur für Volljährige zugänglich gemacht werden dürften. Bei Inhalten unterhalb der Alterskennzeichnung ab 12 Jahren erweckt der vorliegende Vorschlag den Eindruck, dass keine entsprechenden Altersstufen in den Jugendschutzprogrammen genutzt werden könnten. Im Resultat wären weitreichende Einschränkungen bei der **Funktionalität** der Jugendschutzprogramme sowie die nachlassende Akzeptanz der Nutzer zu befürchten. Stattdessen sollten diejenigen, die sich der Möglichkeit der Kennzeichnung für ein Jugendschutzprogramm



bedienen, ihre Inhalte auch weiterhin nach den verbreiteten und sowohl von Nutzern als auch den internationalen Anbietern gelernten Altersstufen einstufen.

B. Stellungnahme zum Teil II. Fragen:

Zu 3. Ist die Vorgabe gleicher Altersstufen im Jugendschutzgesetz und im JMStV erforderlich oder zweckmäßig, um das Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen der Alterseinstufung zu erreichen?

Jugendschutzmaßnahmen sind dann besonders effektiv, wenn gesetzliche Regelungen für die Verbraucher einfach zu erfassen sind und für die Anbieter leicht anwendbare und klare Regeln bestehen, die mehr Rechtssicherheit bieten. Aus Sicht des BIU ist es daher zu begrüßen, wenn die Rolle der USK durch eine gegenseitige Anerkennung gestärkt wird.

Zu 7. Wie werden die (noch) bestehenden Probleme der Jugendschutzprogramme aktuell bewertet?

- Die Filter sind noch nicht in der Lage Web 2.0-Inhalten umzugehen.
- Die Wirksamkeit der Filter liegt bei nur 80 %.
- Wann wird die Einsetzbarkeit für mobile Endgeräte gegeben sein, die Menschen vor allem nutzen?

Von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme wie JuSProg leisten einen großen Beitrag zur praktischen Anwendung bestehender Jugendschutzregelungen. Bisher erfährt diese Arbeit jedoch noch zu wenig Unterstützung. Die Wirtschaft leistet hier bereits einen wichtigen Beitrag, um die Arbeit von diesen sicherzustellen. Um die Qualität der Jugendschutzprogramme stetig zu verbessern und eine dauerhafte Weiterentwicklung auf dem neusten Stand der Technik gewährleisten zu können, bedarf es jedoch eines verstärkten Engagements seitens der Politik.

Hierzu zählen aus Sicht des BIU zum einen die Stärkung der Rechtsposition der Jugendschutzprogramme sowie eine staatliche Beteiligung an den Kosten der Qualitätssicherung.

Aktuell profitieren alle Inhalteanbieter, die ihre Inhalte kennzeichnen von der Existenz der Jugendschutzprogramme und der intensiven und qualitativ hochwertigen Arbeit, die beispielsweise bei JuSProg geleistet wird. An den Kosten dieses Systems beteiligen sich jedoch nur einige wenige,



wie die Computer- und Videospielbranche. Hier bedarf es einer neuen Form der Privilegierung, ähnlich bestehender Regelungen im Bereich der freiwilligen Selbstkontrollen. Hierfür sind die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zu 10. Welche Änderungen am Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erschienen Ihnen darüber hinaus sinnvoll?

Die zunehmende Medienkonvergenz sowie die weltweite Distribution von Medieninhalten stellen den Jugendmedienschutz und den zweigeteilten deutschen Rechtsrahmen vor Herausforderungen. Die Gewährleistung eines effektiven Jugendmedienschutzes setzt jedoch eine international verzahnte, zeitgemäße Regulierung voraus, die in der Lage ist, den neusten Stand der Technik abzubilden. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dies nur durch regulierte Selbstregulierung und freiwillige Selbstkontrollen bewerkstelligt werden kann. Daher sollten die Finanzierung, die Befugnisse der freiwilligen Selbstkontrollen sowie die Rechtswirkungen ihrer Maßnahmen, Zertifizierungen, Alterseinstufungen etc. dringend gestärkt werden. Die Rolle der behördlichen Partner der Selbstkontrollen sollte sich zunehmend auf die Begleitung bei der Erarbeitung der Prozesse der Alterseinstufung sowie auf die Missbrauchskontrolle beschränken. Beispielsweise sollten Indizierungen von Inhalten unmöglich sein, wenn für diese eine Alterseinstufung durch die Selbstkontrollen auf der Grundlage des JMStV vorgenommen wurde.

Darüber hinaus sollte ein geänderter JMStV Alterseinstufungen der Selbstkontrollen gerade dann fördern und mit positiven Rechtswirkungen versehen, die international verzahnt sind sowie auf automatisierten Verfahren beruhen. Insbesondere Letzteres ist angesichts der zunehmenden Masse an Online-Inhalten das einzig zukunftssichere und nachhaltige Alterseinstufungsverfahren.